



# WIASS aktuell

Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

## Früher in Rente gehen!

TOP-NEWS AUSGABE 3/11

- > Früher in Rente gehen!
- > Geschäfts- und Praxisversicherung
- > Dachlawinen: Wenn der Schnee von Dächern rutscht ...

WEITERER INHALT

- > Elektronische Rechnung
- > Tipps zum Umgang mit der Frachtenbörse

Liebe Leserinnen und Leser,

Ich begrüße Sie herzlich zu unserem dritten – und für dieses Jahr letzten – WIASS aktuell.

Das Jahr neigt sich schon bald wieder dem Ende zu. Wir freuen uns, Ihnen mit unserem aktuellen Newsletter wieder interessante Anregungen und – passend zur Jahreszeit – Tipps zu unterbreiten.

Viel Spass beim Lesen und bis zum nächsten Mal!

Ihr  
Robert Ostermann  
Vorstand



*C. G. E.*  
**...MIT UNS BEWEGT SICH WAS!**

## Mehr garantierte Leistung – früherer Rentenbeginn!

T. M. Wirklich wichtige Entscheidungen, wie der Abschluss einer soliden, langfristigen, privaten Altersvorsorge, wollen wohl überlegt sein. Für noch Unentschlossene gibt es derzeit mehrere überzeugende Gründe, warum ein Vertragsabschluss noch im Jahr 2011 besonders sinnvoll und lukrativ sein kann:

### Senkung des Garantiezinses

Das Bundesfinanzministerium hat beschlossen, den Garantiezins für Lebens- und Rentenversicherungen ab dem 01.01.2012 von aktuell 2,25 % auf einheitlich 1,75 % abzusenken. Wer seine Entscheidung zum Abschluss einer Rentenversicherung bis ins nächste Jahr auf-

schiebt, muss bei gleichem Beitrag bis zu 16 % Senkung der garantierten Rente hinnehmen oder aber einen ca. 15 % höheren Monatsbeitrag investieren, um eine Garantieleistung auf dem Niveau des Jahres 2011 zu erhalten.



	Abschluss in 2011	Abschluss in 2012
garantierte monatl. Altersrente	€ 230.-	€ 194.-

### Beispiel:

VOLKSWOHL BUND, Klassische Privat-Rente (Tarif SR T, G), Mann, 30 Jahre, Rentenbeginn mit 67 Jahren, Monatsbeitrag 100,- €, Rentengarantiezeit 5 Jahre.

## Anhebung des Rentenbezugsalters

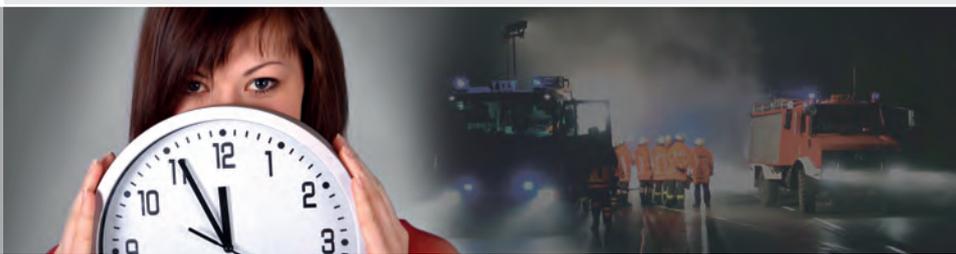
Mit dem „RV-Altersanpassungsgesetz“ (RV – Rentenversicherung) hat der Gesetzgeber die Erhöhung des frühestmöglichen Rentenbeginns beschlossen:

- >> Für Riester-, Rürup- und bAV-Verträge einheitlich von 60 auf 62 Jahre.
- >> Damit erhöht sich auch für private Rentenversicherungen in der dritten Schicht die Altersgrenze für steuerliche Vergünstigungen im Rahmen der aktuellen 12/60-Regelung auf das 62. Lebensjahr (=12/62).

Wer noch in 2011 einen privaten Altersvorsorgevertrag abschließt, sichert sich dauerhaft alle bestehenden Vergünstigungen und steuerliche Vorteile.

Gerne zeigen wir Ihnen ihre Möglichkeiten auf. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter:  
[vorsorge@wiass.com](mailto:vorsorge@wiass.com)  
oder Telefon **09621 4930-0**





## Bevor es zu spät ist!

### Die Geschäfts-/Praxisversicherung

**F.L.** Jeder Betrieb investiert zwangsläufig einen hohen Anteil des Umsatzes in Büroeinrichtung, Werkzeuge und Maschinen. Feuer, Raub und Naturgewalten können jedoch die Betriebseinrichtung oder den Warenbestand zerstören und so den Betriebsablauf erheblich behindern oder sogar zum Stillstand bringen. Die daraus entstehenden Umsatzeinbrüche sind eine gravierende Bedrohung der Existenz eines Betriebes.

#### Für wen ist die Versicherung?

Für alle Betriebe, die über Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Werkzeuge verfügen.

#### Was ist versichert?

Bewegliche Sachen am Versicherungsort, wie technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, fertige und halbfertige Produkte sowie Rohmaterialien und Werkzeuge.

#### Welche Gefahren und Schäden sind versicherbar?

- >> Feuer – inkl. der Verrußungsschäden, die aufgrund eines Feuers entstehen
- >> Leitungswasser – Nässe-schäden an Betriebseinrichtung und Waren durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser
- >> Sturm/Hagel – insbesondere auch das Eindringen von Regen, wenn das Gebäude durch Sturm oder Hagel geschädigt wurde
- >> Einbruchdiebstahl/Vandalismus – Ersatz des Diebesgutes und Beseitigung von Schäden an der Betriebseinrichtung durch Vandalismus
- >> Überschwemmung und weitere Elementarschäden, wie z. B. Erdbeben, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbrüche
- >> sonstige, unbenannte Gefahren

#### Wo gilt die Versicherung?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Sachen innerhalb der im Vertrag angegebenen Versicherungsorte.

#### Wie lässt sich die Versicherungssumme ermitteln?

Grundsätzlich muss die Versicherungssumme dem Neuwert (!) der versicherten Sachen entsprechen. Verantwortlich für die Festlegung der Versicherungssumme ist jedoch der Versicherungsnehmer, denn nur er weiß, welche Werte in seinem Unternehmen vorhanden sind. Die WIASS steht Ihnen hier jedoch als kompetenter Partner mit Rat und Tat zur Seite.

#### Welche Zahlungen werden im Schadenfall geleistet?

- >> Ersatz von versicherten Sachen – Reparaturkosten bis hin zum Neuwertersatz nach einem Totalschaden.
- >> Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen der Schadenstätte. Auch die Entsorgung von versicherten Sachen, die z. B. nach einem Brand als Sondermüll gelten, ist versichert.
- >> Bewegungs- und Schutzkosten – sofern nötig, wird auch unbeschädigtes Inventar, z. B. zu dessen Schutz bei den Aufräumarbeiten, entsprechend gelagert.
- >> Im Rahmen der separat zu beantragenden Betriebsunterbrechungsversicherung sind die fortlaufenden Kosten und der entgangene Gewinn versichert.

#### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann Sprechen Sie uns an; wir beraten Sie gerne und unterbreiten Ihnen einen entsprechenden Vorschlag.



### Elektronische Rechnung

**M.D.** Die bislang hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen wurden ab dem 1. Juli 2011 im Rahmen des „Steuervereinfachungsgesetzes 2011“ reduziert. Künftig muss der Nachweis der Echtheit, der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts nicht mehr mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. nicht zusätzlich mit Anbieter-Akkreditierung erbracht werden.

Jeder Unternehmer – im umsatzsteuerlichen Sinne – kann Rechnungen elektronisch übermitteln, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Jeder – sei es Unternehmer, sei es Privatperson – kann Empfänger einer elektronischen Rechnung sein.

#### Was bedeutet dies für die Ausgangsrechnungen der Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG?

Künftig besteht die Möglichkeit, dass auch unsere Folgebeitragsrechnungen in elektronischer Form verschickt werden. Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann steht Ihnen Herr Dotzler unter **09621 4930-555** gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

# Dachlawinen:

## Wenn der Schnee von Dächern rutscht...

T.E. Ein Sprichwort sagt: Alles Gute kommt von oben. Leider nicht so bei Dachlawinen und Eiszapfen. Immer wieder werden in der kalten Jahreszeit Menschen verletzt und zahllose Fahrzeuge beschädigt.

Die Gebäudebesitzer und Geschädigten stehen deshalb nicht selten vor folgenden Fragen:

- >> Wer muss für den Schaden haften?
- >> Ist eine Mitschuld der Geschädigten möglich?
- >> Welche Versicherung übernimmt ggf. den Schaden?

Für Schäden durch Dachlawinen haftet in der Regel der Gebäudeeigentümer, denn dieser hat die sogenannte "Verkehrssicherungspflicht". Das bedeutet, dieser muss dafür Sorge tragen, dass das Dach seines Gebäudes gegen Dachlawinen gesichert ist und die Gehwege vor dem Gebäude gefahrlos passiert werden können.

### Die „WIASS-Tipps“ für Gebäudebesitzer

Wärmere Temperaturen können Schnee und Eis von den Dächern herabstürzen lassen. Die WIASS-Schadenabteilung rät deshalb Gebäudebesitzern, Vorbeugemaßnahmen zu treffen, soweit dies mit „zumutbaren Mitteln“ möglich ist.

#### Vorbeugemaßnahmen:

- Entfernen Sie den überschüssigen Schnee und die Eiszapfen vom Dach (wenn zumutbar).
- Stellen Sie Warnschilder bei Tauwetter vor dem Gebäude auf.
- Rüsten Sie Ihr Dach mit Schneefanggittern aus (teilweise Bauvorschrift der Gemeinde).
- Grenzt ein Haus an mehrere Straßen, müssen alle Wege vom Gebäudebesitzer geräumt und gestreut werden.

#### Schneefanggitter:

Ob Schneefanggitter am Gebäude angebracht werden müssen, ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Der entscheidende Unterschied liegt meistens darin, ob das Gebäude in einer schneereichen Gegend steht oder in einer Region, in der es nur selten schneit.

In schneereichen Gebieten sind diese oft Bauvorschrift. Erkundigen Sie sich deshalb am Besten bei Ihrer Gemeinde.

#### Warnschilder:

Aber auch wenn es in Ihrer Gegend keine baurechtliche Verpflichtung zur Anbringung von Schneefanggittern gibt, raten wir, Warnschilder aufzustellen.

#### Versicherungstipp:

Unsere Vertrags- und Schadenabteilung rät den Abschluss folgender Versicherungsverträge:

#### Gebäudebesitzer:

- >> **Private Haftpflichtversicherung** für Besitzer von Einfamilienhäusern, die ihr Gebäude ausschließlich für sich selbst nutzen (ohne Vermietung bzw. Untervermietung)
- >> **Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung:**
  - für Besitzer von Mehrfamilienhäusern und Gebäudebesitzer,
  - für Gebäudevermieter
- >> **Deckung:**
  - für Schadenersatzansprüche von Fahrzeugbesitzern und verletzten Personen

#### >> Gebäudeversicherung mit Elementarschadeneinschluss

- für Besitzer von Gebäuden

#### >> Deckung:

- bei Schäden durch Schneelast am Gebäude/Dach

### Die „WIASS-Tipps“ für Fahrzeughalter/Fahrer

#### Vorbeugemaßnahmen:

Bei Tauwetter sollten Sie wegen der Gefahr von herunterfallenden Eiszapfen und Schneemassen sichere Parkplätze ansteuern.

#### Versicherungstipp:

Schäden durch Dachlawinen werden je nach Versicherungsgesellschaft von der Teil- bzw. Vollkaskoversicherung übernommen. Um eine schnelle Regulierung Ihres Fahrzeugschadens zu erhalten, kann es sinnvoll sein, zunächst die eigene Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Ansprüche, die nicht über Ihre Kaskoversicherung reguliert werden (Wertminderung, Nutzungsausfall, usw.) können weiterhin bei der Versicherung des Hausbesitzers geltend gemacht werden.

#### Verhalten im Schadensfall

Fahrzeugbesitzer sollten, wie es auch bei anderen Unfällen üblich ist, Beweise sichern (Fotos machen und Kontaktdaten von Zeugen notieren). Dies ist wichtig, um dem Gebäudebesitzer eine etwaige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nachweisen zu können.

#### Schuld und Mitschuld – Wer hat für den Schaden zu haften?

#### Urteilsammlung:

1) Landgericht Wuppertal/Urteil vom 03.08.2011 – AZ: 3 O 79/11  
„Die Anbringung von Schneefanggittern zum Schutz vor Dachlawinen ist in schneearmen Gegenden nur dann geboten, wenn es sich um ein besonders steiles Dach handelt oder andere, besonders gefahrträchtige Umstände vorliegen, die von dem Gebäude ausgehen.“  
Das Landgericht Wuppertal hat mit seinem Urteil die Schadenersatzforderungen eines Klägers zurückgewiesen, dessen Pkw durch eine Dachlawine zerstört worden war.

2) Landgericht Magdeburg/Urteil vom 10.11.2011 – AZ: 5 O 833/10  
Nicht immer kommen Gebäudebesitzer so gut weg, wie der Beklagte des oben genannten Urteils. So hat z. B. das Landgericht Magdeburg den Besitzer eines Gebäudes, welches sich in einem schneearmen Gebiet befand, dazu verurteilt, sich an dem Schaden eines Fahrzeughalters zu 50 Prozent zu beteiligen.

3) Landgericht Detmold/Urteil vom 15.12.2010 – AZ: 10 S 121/10  
„Eine besondere Verkehrssicherungspflicht des Gebäudebesitzers besteht bei für Mieter eingerichtete und unterhaltene Parkplätze. Bei entsprechender Witterung ist er daher dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der geparkten Fahrzeuge gegen Dachlawinen zu ergreifen.“  
Der Geschädigte/Kläger hatte von dem Beklagten nicht nur eine Wohnung, sondern auch einen unmittelbar vor dem Gebäude befindlichen Parkplatz gemietet. Da dem Kläger die ortsüblichen Witterungsbedingungen ebenfalls bekannt waren, bemaß das Gericht das Mitverschulden des Fahrzeugbesitzers mit 50 Prozent.



## Tipps zum Umgang mit der Frachtenbörse

Die organisierte Kriminalität ist allgegenwärtig. Dabei kommt der Plattform Frachtenbörse eine immer größere Bedeutung zu. Deshalb sollten vor/bei der Auftragsvergabe bestimmte Regeln unbedingt beachtet werden:

- >> bei telefonischem Erstkontakt - insbesondere per Handy oder E-Mail ohne Firmen-domain - zwingend die kompletten Firmendaten abfragen (Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail, Gewerbebescheinigung-Nr., Handelsregister-Nr., Umsatzsteuer-Ident-Nr.); mittels Fax sowie telefonischer Nachfrage eine Kontrolle beim Sitz des Spediteurs/ Frachtführers vornehmen
  - international de marchandises par route - Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen)
- >> bei der jeweiligen Frachtenbörse prüfen, ob es Bewertungen für den Interessenten gibt
- >> die vom Interessenten angegebenen Kontaktpersonen und die in der Frachtenbörse gemachten Angaben mittels des Internetauftritts des Interessenten - soweit vorhanden - prüfen
- >> gültige Versicherungsbestätigung verlangen und vom CMR-Versicherer schriftlich bestätigen lassen (CMR von franz. - Convention relative au contrat de transport
  - international de marchandises par route - Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen)
- >> Referenzen von deutschen Auftraggebern einholen und dort telefonisch die Zuverlässigkeit erfragen
- >> Weitergabe des Transportauftrages untersagen
- >> Kfz-Kennzeichen des avisierten Fahrzeugs inkl. Fahrzeugbezeichnung/-beschriftung und Name sowie Personalausweisnummer des Fahrers geben lassen und an die Verladestelle zum Abgleich weitermelden
- >> beim geringsten Zweifel an der Seriosität bzw. sonstigen Auffälligkeiten den Transportauftrag (insbesondere bei hochwertigen, leicht absetzbaren Gütern) nicht erteilen bzw. zurückziehen
- >> die Prüfkriterien besonders in Spitzenzeiten beachten; Nachlässigkeiten bei der Disposition versuchen zu vermeiden und stichprobenartige Kontrollen durchführen
- >> Abladetermin überwachen und bei Unstimmigkeiten sofort tätig werden (Polizei, Frachtenbörse etc. informieren!)
- Behandeln Sie die Ware mit derselben Sorgfalt, wie Sie auch Ihr Eigentum schützen!
- Halten Sie Ihre Mitarbeiter zum sorgfältigen Umgang mit den Waren an!
- Machen Sie sich und Ihren Mitarbeitern bewusst, welche hohe Verantwortung Sie tragen!
- Je höherwertig das transportierte Gut desto höher sollte Ihre Sorgfaltspflicht sein!

**Diese Tipps bieten zwar keine 100 %ige Sicherheit vor Betrügern. Bei konsequenter Beachtung lässt sich die Gefahr jedoch deutlich minimieren.**

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG  
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg  
Tel.: 09621 4930-0  
amb@wiass.com  
www.wiass.com

**Vorstand:**  
Robert Ostermann (Vorsitzender)  
Karsten Füssel

**Aufsichtsratsvorsitzender:**  
Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

**Statusbezogene Vermittlerangaben nach §11 Versicherungsvermittlerverordnung**

**Status:**  
Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

**Registrierung:**  
Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

**Vermittlerregister (DIHK):**  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

**Wichtiger Hinweis:**  
Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck - auch auszugsweise - oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

**Texte:**  
Wenn nicht anders angegeben WIASS AG